

Ergeht an:
 BIA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter

Durchwahl


Datum

DI Lorencz/Mag. Skoff-Salomon

3652

18.02.2015

RUNDSCHREIBEN 026/2015

Lebensmittelrecht	Codex B 17	
Betrifft: Abgefüllte Wässer B 17 - Änderungen		Frist: -
Kurzinfo: Das Bundesministerium für Gesundheit gibt Änderungen im Kapitel B 17 „Abgefüllte Wässer“ bekannt. Entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 115/2010 ist die Behandlung von natürlichen Mineralwässer mit aktiviertem Aluminiumoxid zur Entfernung von Fluorid eingefügt worden. Erfolgt eine Behandlung zur Fluoridentfernung, muss diese gemäß den im Anhang zur Verordnung festgelegten technischen Anforderungen durchgeführt werden und ist zu kennzeichnen.		

Im Abschnitt 1 „Natürliches Mineralwasser und Quellwasser“ wird unter „Behandlung“ der Abs. 1.3.1.5 eingefügt:

Neu!
Die Behandlung natürlicher Mineralwässer und Quellwässer mit aktiviertem Aluminiumoxid zur Entfernung von Fluorid ist zulässig. Die Behandlung zur Fluoridentfernung wird gemäß den im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 115/2010 der Kommission vom 9. Februar 2010 zur Festlegung der Bedingungen für die Verwendung von aktiviertem Aluminiumoxid zur Entfernung von Fluorid aus natürlichen Mineralwässern und Quellwässern festgelegten technischen Anforderungen durchgeführt. Die Durchführung einer Behandlung zur Fluoridentfernung ist der zuständigen Behörde mindestens drei Monate im Voraus zu melden. Zusammen mit der Meldung übermittelt die Unternehmerin/der Unternehmer der zuständigen Behörde einschlägige Informationen, Unterlagen und Untersuchungsergebnisse, aus denen hervorgeht, dass die Behandlung dem Anhang entspricht.

Weiters wird unter „Bezeichnung“ der Abs. 1.4.1.6.7 eingefügt:

Neu!

Die Kennzeichnung von natürlichem Mineralwasser bzw. Quellwasser, das einer Behandlung zur Fluoridentfernung unterzogen wurde, umfasst in der Nähe der Analysenangaben den Wortlaut:

„Dieses Wasser wurde einem zugelassenen Adsorptionsverfahren unterzogen.“

Im Anhang 1 zu Abschnitt 1 Grenzwerte lautet die Fußnote 6 nunmehr:

Untersuchungen im Umfang der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TWV), BGBl. II Nr. 304/2001 idgF. Weiters wird auf das Codexkapitel B 1 „Trinkwasser“ und auf die „Aktionswerte bezüglich nicht relevanter Metaboliten von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen in Wasser für den menschlichen Gebrauch“ hingewiesen.

Gültig ab/Status: sofort	Beilagen: -
Dokumente: -	

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommRat Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin